



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 12 27 • 56402 Montabaur

Gegen Empfangsbekanntnis

**Verbandsgemeindewerke Selters
Am Saynbach 5-7**

56242 Selters

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich)	Zimmer	Datum
	33-GE 1966 Sche/Ts	Frau Elke Scheffer 02602/152-114	5	09.04.2001

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Weidenhahn“, WFG-Nr.: 303 053 571

Lage: Gemarkung Weidenhahn, Flur 27, Flurstück 22

Verbandsgemeinde Selters / Westerwaldkreis

ERLAUBNISBESCHEID

(gehobene Erlaubnis)

1.

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Selters wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1, Ziffer 2 Buchstabe a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) die

gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt,

zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Wasserversorgungsgruppe Hochbehälter „Obersayn“ der Verbandsgemeinde Selters

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

entsprechend den vorliegenden Planunterlagen,
aus dem Brunnen „Weidenhahn“ in der Gemarkung Weidenhahn, Flur 27, Flurstück 22, Grundwasser zu Tage zu fördern und zu verbrauchen.

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

2,4 l / Sekunde
8,64 m³ / Stunde
173 m³ / Tag
42.000 m³ / Jahr

2.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 2.1 | Antrag vom 18.10.2000 | |
| 2.2 | Prinzipskizze Wassergewinnung und -verteilung | |
| 2.3 | Übersichtsplan (Blatt 5413 Westerbürg) | Maßstab 1 : 10.000 |
| 2.4 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster-
Eigentümnachweis | |
| 2.5 | Erläuterungsbericht | |
| 2.6 | Flurkarte | Maßstab 1 : 1.000 |
| 2.7 | Wasserversorgungsbilanz | |
| 2.8 | Brunnendiagramm | |
| 2.9 | Rohwasseranalysen | |
| 2.10 | Berechnung der Förderpumpe im Brunnen | |
| 2.11 | Brunnenprofil mit Schachtbauwerk | Maßstab 1 : 25 |

3.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 7 Abs. 1 WHG).

4.

Befristung:

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum **31.03.2020**.

5.

Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG)

6.

Auflagen und Bedingungen:

- 6.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 05.12.90 (BGBl. S. 2612) und der Berichtigung der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 23.01.91 (BGBl. S. 227) genügt.
- 6.2 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56410 Montabaur, Abteilung Gesundheitsamt zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 11 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.79 (BGBl. I, S. 2262) schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig zuvor bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 6.4 In den Brunnenkopf oder die Entnahmeleitung vor der ersten Entnahmestelle ist, falls nicht vorhanden, ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen; die Ablesungen, ebenso außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände, sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
Der Einsatz der EDV hierbei wird anheimgestellt.
- 6.5 Auf die formelle Überwachung und Abnahme der bereits bestehenden Anlage wird gemäß § 95 LWG verzichtet.

7.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

8.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 8.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 8.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- 8.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,

- 8.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur, zulässig ist.
- 8.5 die Übertragung der gehobenen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur bedarf.

2.

Begründung:

Die Verbandsgemeindewerke Selters beabsichtigen zur Sicherstellung der Wasserversorgung für die Wasserversorgungsgruppe Hochbehälter „Obersayn“ der Verbandsgemeinde Selters aus dem Brunnen „Weidenhahn“ in der Gemarkung Weidenhahn, Flur 27, Flurstück 22, Grundwasser zu Tage zu fördern und zu verbrauchen. Die Gewinnungsanlage Tiefbrunnen „Weidenhahn“ versorgte bisher über den Hochbehälter „Weidenhahn“ die Ortsgemeinden Weidenhahn und Ewighausen mit Trink- und Brauchwasser. Zukünftig soll das Wasservorkommen des Tiefbrunnen „Weidenhahn“ dem Hochbehälter „Obersayn“ zugeführt bzw. in dessen Versorgungssystem eingespeist werden.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 2 Abs. 2 WHG.

AV/1(78)

Mit Bescheid vom 09.02.1965 (Az.: 406-08) wurde eine auf 30 Jahre befristete Bewilligung zur Grundwasserentnahme erteilt. Dieses Recht erlosch bereits am 08.02.1995.

Daher haben die Verbandsgemeindewerke Selters mit Schreiben vom 18.10.2000 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur, für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (Verfahren gem. §§ 27 Abs. 2, 114 Abs. 2 LWG).

Daher wurden die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme im Einzelnen ergeben, in der Zeit vom 26.01.2001 bis 26.02.2001 bei den Verbandsgemeindewerken Selters zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Offenlegung wurde am 18.01.2001 in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Selters „Unsere Verbandsgemeinde Selters“ (Nr. 3/2001) ortsüblich bekanntgegeben.

Wegen Art und Umfang der Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen.

Die formellen Erfordernisse des § 114 LWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wurde Rechnung getragen.

Einwendungen wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 12.03.2001 **nicht** erhoben.

Zum Schutze des Grundwassers aus dem Brunnen „Weidenhahn“ wurde ein Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung vom 13.01.1992 (Az.: 56-61-13-29/1989) von der Bezirksregierung Koblenz festgesetzt.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Eine gehobene Erlaubnis kann somit erteilt werden.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Die gehobene Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist gemäß § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Seitens der Verbandsgemeindewerke Selters wurden ursprünglich folgende Entnahmemengen beantragt, (gem. Bewilligung vom 09.02.1965):

- 25 m³ / Stunde
- 252 m³ / Tag
- 92.000 m³ / Jahr

Die damals beantragten Entnahmemengen entsprechen bei dem Tages- und Jahresbedarf nicht mehr den tatsächlich geförderten und erforderlichen Mengen. Der Pumpbetrieb war bei diesen Mengen jedoch auf 24 Stunden abgestimmt. Zum Schutz des Brunnens (Erholungsphase) wird die Pumpzeit auf 20 Stunden/Tag beschränkt und die Entnahmemengen wie folgt festgelegt:

- 2,4 l / Sekunde
- 8,64 m³ / Stunde
- 173 m³ / Tag
- 42.000 m³ / Jahr

Die Verbandsgemeindewerke haben der Festsetzung dieser Entnahmemengen zugestimmt.

10.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

DM 2.565,-- (= 1.311.46 Euro)

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 2.500,-- DM

Auslagen: 65,-- DM
(einschließlich der Kosten
der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.11 (Gebührenrahmen von 500,-- DM bis 25.000 DM) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des

Kassenzeichens: 2225.33.01.1.0958.1480.111.11 zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H.

gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

11.

Wasserbuch:

Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49 - 56410 Montabaur**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Rudolf May

(Rudolf May)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), in der Neufassung vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) i.d.F. vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11); geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69 ff);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert am 04.02.1997 (GVBl. S. 67);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (**LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) geändert durch Gesetz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 463);
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVBl. S. 65);
- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - **Trinkwv**) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 01.04.1998 (BGBl. S. 699);
- Landespflegegesetz (**LPfG**) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171);
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPVwV**) vom 18.09.1995 (GMBL. S. 671);
- Landesfischereigesetz (**LFischG**) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 159);
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16.01.1998;
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365);

AV/ 221 (2831)

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur

Az.: 33 - GE 1966 Sche/Ts

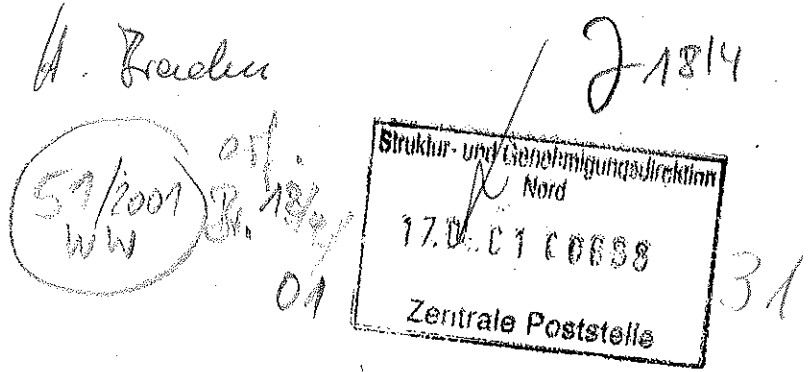
Bearbeiter: Frau Scheffer

Telefon: 02602/152 - 114

Telefax: 02602/16355

Montabaur, den 09.04.2001

Referat 33 an Referat 31



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mehrausfertigung des Bescheides an die VGW Selters wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Eine gesonderte Mitteilung über die Bestandskraft ergeht nicht.

Es wird gebeten eine Eintragung in das Wasserbuch zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Rudolf May)